



NEWSLETTER

Gesellschaftsrecht

» Beurkundung der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen in Basel/Schweiz
– Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 2013 (II ZB 6/13) «

von Axel Staudt, LL.M.

Bankrecht

» 5 TOP-Themen bei der SEPA Umsetzung «

von Sebastian Wiesmann

Gesellschaftsrecht

» Vertretung der GmbH und Ressortprinzip «

von Dr. Christoph Neven

Gesellschaftsrecht

» Ausschluss von Mitgesellschaftern aus der GmbH durch
Einziehung des Geschäftsanteils – Haftung der Gesellschafter
für die Einziehungsvergütung «

von Hendryk Schlitt

IT-Recht

» Impressumspflicht auf Facebook, Twitter und Co. «

von Dr. Malte Welters

Aktuelles

» Neuzugang Dr. Christoph Neven «

Gesellschaftsrecht

» Beurkundung der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen in Basel/Schweiz
– Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 2013 (II ZB 6/13) «

Der Bundesgerichtshof hat in einem am 3. Februar 2014 veröffentlichten Beschluss (II. Zivilkammer ZB 6/13) die Beurkundung der Übertragung von Geschäftsanteilen einer deutschen GmbH durch einen Baseler Notar für zulässig erklärt und den Baseler Notar außerdem auch für berechtigt erklärt, die aktualisierte Gesellschafterliste zum deutschen Handelsregister einzureichen.

Die Leitsätze des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 2013 lauten wie folgt:

- a) *Das Registergericht darf eine zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste nicht schon deshalb zurückweisen, weil sie von einem Notar in Basel/Schweiz eingereicht worden war.*
- b) *Eine nach dem GmbH-Gesetz erforderliche Beurkundung kann auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen durch einen ausländischen Notar vorgenommen werden, sofern die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist.*

1. Dem Beschluss des Bundesgerichtshofs lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein Notar mit Sitz in Basel/Schweiz hatte eine neue Liste der Gesellschafter einer deutschen GmbH beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingereicht, nachdem er die Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils beurkundet hatte. Das Amtsgericht München hat es abgelehnt, die neue Gesellschafterliste in das Handelsregister aufzunehmen, da der Baseler Notar nicht berechtigt sei, eine Gesellschafterliste beim Handelsregister einzureichen. Das Oberlandesgericht München hat die Entscheidung des Amtsgerichts München und Nichtaufnahme der neuen Gesellschafterliste in das Handelsregister bestätigt. Der Bundesgerichts-

hof hat nun durch Beschluss vom 17. Dezember 2013 das Amtsgericht München angewiesen, die vom Notar mit Sitz in Basel/Schweiz eingereichte neue Gesellschafterliste in das Handelsregister aufzunehmen.

2. Der Rechtsstreit hat folgenden Hintergrund:

Die Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH bedarf der notariellen Beurkundung (§ 15 Absatz 3 GmbH-Gesetz). Anschließend ist der Notar, der an der Abtretung der Geschäftsanteile mitgewirkt hat, verpflichtet, eine den Änderungen entsprechende Liste der Gesellschafter bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister einzureichen (§ 40 Absatz 2 GmbH-Gesetz).

Die Beurkundungen von Übertragungen von Geschäftsanteilen einer GmbH können ab einem bestimmten Wert oder Kaufpreis im Ausland kostengünstiger sein. Deutsche Notare sind bei der Bemessung der Gebühren für eine Beurkundung an die Gerichts- und Notarkostenordnung gebunden, wobei sich die Gebühren nach dem Wert der beurkundeten Rechtsgeschäfts richten, bei der Beurkundung der Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils daher in Regel nach dem Kaufpreis. Im Gegensatz dazu sind ausländische, insbesondere Schweizer Notare bei der Bemessung ihrer Gebühren für die Beurkundung zumeist freier und daher kostengünstiger.

In der Vergangenheit war anerkannt, dass eine nach dem GmbH-Gesetz erforderliche Beurkundung durch einen ausländischen Notar vorgenommen werden kann, sofern die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist. Nach einem früheren Urteil des Bundesgerichtshofs galt dies für Notare mit Sitz in Basel/Schweiz, so dass eine Vielzahl von Abtretungen deutscher GmbH-Geschäftsanteile dort beurkundet worden sind, um Beurkundungskosten zu sparen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen am 1. November 2008 sind Zweifel aufgekommen, ob die in der Vergangenheit geübte Praxis, die Abtretung eines Geschäftsanteils einer GmbH in Basel/Schweiz beurkunden zu lassen, weiterhin zulässig sei.

3. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 2013

Diese Frage hat der Bundesgerichtshof nun beantwortet und klargestellt, dass (i) eine Beurkundung der Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH weiterhin zulässig ist, sofern die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist und (ii) der im Ausland ansässige Notar, der die Abtretung des GmbH-Geschäftsanteils beurkundet hat, berechtigt ist, eine neue Liste der Gesellschafter beim zuständigen Handelsregister am Sitz der Gesellschaft einzureichen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss ausgeführt, dass ein im Ausland ansässiger Notar zur Einreichung der Gesellschafterliste über eine Veränderung, an der er mitgewirkt hat, jedenfalls dann berechtigt ist, wenn die von ihm im Ausland vorgenommene Beurkundung - wie in dem Beschluss zu Grunde liegenden Fall - einer GmbH-Anteilsübertragung einer Beurkundung durch einen deutschen Notar gleichwertig und deshalb im Inland wirksam ist.

Der Sinn und Zweck von § 15 Absatz 3 GmbH-Gesetz, der die notarielle Beurkundung von GmbH-Geschäftsanteilsübertragungen vorschreibt, stehen der Zulassung von Auslandsbeurkundungen, soweit die Beurkundung durch

den im Ausland ansässigen Notar im Sinne des Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als gleichwertig anzusehen ist, ebenso wenig entgegen wie die mit den Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen im Übrigen angestrebten Ziele (Deregulierung, Modernisierung im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen).

Der Bundesgerichtshof sah keinen Anlass von seiner früheren Rechtsprechung abzuweichen, dass jedenfalls von einem Baseler Notar vorgenommene Beurkundungen den deutschen Beurkundungen gleichwertig seien.

4. Fazit, Empfehlungen für die Praxis, Ausblick

In Zukunft kann bei Übertragungen von Geschäftsanteilen einer GmbH auch (wieder) eine Beurkundung bei einem Notar in Basel/Schweiz in Betracht gezogen werden, da die Gebühren der Baseler Notare bei größeren Gegenstandswerten deutlich unter den Gebühren der deutschen Notarkostenordnung liegen und dadurch erhebliche Kosten eingespart werden können (selbst unter Einbeziehung der erforderlichen Reisekosten und -zeit).

Ob die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch auf andere gesellschaftsrechtliche Beurkundungen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Gewinnabführungsverträgen) übertragen werden kann, bleibt abzuwarten.

Gleiches gilt für die Frage, welche anderen ausländischen Notare eine Beurkundung gewährleisten, die der Beurkundung eines deutschen Notars gleichwertig ist.



Axel Staudt, LL.M.
Rechtsanwalt und Partner
staudt@franzlegal.com

» 5 TOP-Themen bei der SEPA Umsetzung «

Die heutigen nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften (DTA-Zahlverfahren) werden zum 1. August 2014 von den SEPA-Zahlverfahren abgelöst und können fortan nicht mehr genutzt werden. Die Umstellung auf SEPA war ursprünglich bereits für den 1. Februar 2014 vorgesehen. Diese Frist wurde allerdings im Januar 2014 von der EU bis zum August verlängert, nachdem festgestellt wurde, dass die Umstellungsrate bei Unternehmen und Vereinen in den Mitgliedsstaaten zu niedrig war, um einen reibungslosen Übergang auf SEPA zu gewährleisten. Die erforderliche Umstellung unternehmensinterner Prozesse auf SEPA ist sowohl in technischer als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht komplex und erfordert einen enormen Zeitaufwand, der offenbar von vielen Unternehmen in den Mitgliedsstaaten unterschätzt wurde. 5 TOP-Themen, die Unternehmen bei der SEPA Umsetzung beachten sollten, sind nachfolgend zusammengefasst:

1. Stammdatenpflege

Die Kontoverbindungen der am SEPA-Verfahren Beteiligten werden ausschließlich mittels IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) identifiziert. Die heutigen Bankverbindungsdaten (Kontonummer, Bankleitzahl) können im SEPA-Verfahren nicht verwendet werden. Die Stammdaten der Kontoinhaber müssen daher angepasst und ggf. Informationen hierzu bei den Betreffenden eingeholt werden. Betroffen sind etwa die Personalabteilung für Gehaltsüberweisungen, der Vertrieb in Bezug auf die Kunden und das Rechnungswesen im Rahmen der Stammdatenpflege.

2. Umstellung der IT-Prozesse

Eine besondere Herausforderung stellt die Umstellung der IT-Prozesse auf das Datenformat für SEPA-Lastschriften (ISO 20022 XML-Format) dar. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit ihrem zuständigen Zahlungsdienstleister abstimmen, um die erforderlichen Anpassungen ihrer IT für die elektronische Lastschrifteinlieferung vornehmen zu können. Die IT muss insbesondere sicherstellen, dass die höheren Anforderungen an Speicherkapazität und Performance durch das komplexe XML-Format berücksichtigt werden. Besonderer Aufwand dürfte vor allem auf solche Unternehmen zukommen, die keine Standardsoftware nutzen und ihr System von Programmierern SEPA-tauglich machen lassen müssen.

3. Schaffung von Kapazitäten

Ein vom Schuldner erteiltes Mandat muss inklusive der zugehörigen Historie (d.h. eventueller Änderungen) vom Gläubiger aufbewahrt werden. Die konkrete Form der Aufbewahrung von SEPA-Mandaten richtet sich nach den Bestimmungen der Inkassovereinbarung zwischen Gläubiger und Gläubigerbank. Es empfiehlt sich, für diese Aufbewahrung frühzeitig hinreichende Kapazitäten zu schaffen, um die papierbehafteten (bzw. gescannten) Mandate registrieren, lagern und jederzeit verfügbar machen zu können.

4. Verwendungszweck

Der Verwendungszweck bei der SEPA-Lastschrift darf maximal 140 Zeichen lang sein. Beim derzeitigen DTA-Zahlverfahren stehen

378 Zeichen zur Verfügung. Es besteht daher das Risiko, dass bei bestehenden Aufträgen Anpassungen des Verwendungszwecks vorgenommen werden müssen. Außerdem kann es bei eingehenden SEPA-Zahlungen vorkommen, dass im Verwendungszweck nicht alle relevanten Informationen mitgeliefert werden und daher eine (unternehmensinterne) manuelle Nachbearbeitung erforderlich ist.

5. Vorlaufzeiten können Geschäftsmodelle in Frage stellen

Die SEPA-Lastschrift ist anders als die derzeitigen DTA-Zahlverfahren nicht per Sicht fällig, sondern zu einem in der Lastschrift anzugebenden Fälligkeitsdatum (SEPA-Lastschriften müssen - je nach Ausgestaltung - bis zu einem Tag vor Fälligkeit beim Zahlungsdienstleister des Schuldners vorliegen). Aufgrund der abweichenden Vorlaufzeiten des SEPA-Verfahrens sollte geprüft werden, ob aktuelle Geschäftsprozesse, die auf einer DTA-Sicht-Lastschrift basieren, weiterhin durchgeführt werden können.



Sebastian Wiesmann
Rechtsanwalt
wiesmann@franzlegal.com

Gesellschaftsrecht

» Vertretung der GmbH und Ressortprinzip «

Die Regeln zur Vertretung einer deutschen GmbH durch ihre Geschäftsführer sind relativ starr und werden zum Teil den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht: Das Gesetz geht davon aus, dass eine GmbH durch *alle* ihre Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten wird. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag eine davon abweichende Regelung treffen. Im Regelfall sieht der Gesellschaftsvertrag dementsprechend vor, dass die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten wird. Im Übrigen enthält der Gesellschaftsvertrag regelmäßig eine Ermächtigung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht zu erteilen.

Gemeinsames Problem all dieser Vertretungsregelungen ist jedoch, dass sie keine inhaltlichen Differenzierungen des Vertretungsumfanges erlauben. Insbesondere sieht das Gesetz keine Möglichkeit vor, einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht für das von ihnen verantwortete Ressort zu erteilen.

Zwar ist es üblich, weitergehende Regelungen für die Geschäftsführung zu treffen. Dazu zählen insbesondere die Kataloge zustimmungsbedürftiger Geschäfte, die die Geschäftsführung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht vornehmen darf. Allerdings handelt es sich hierbei allesamt um Vorgaben, die nur im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft und Geschäftsführung greifen. Sie begründen im Falle der Missachtung allenfalls Schadensersatzansprüche (rechtliches Dürfen), können jedoch die Vertretungsmacht des Geschäftsführers im Außenverhältnis, also gegenüber

Kunden und Geschäftspartnern, im Grundsatz nicht beschränken (rechtliches Können).

Ebenfalls ist möglich, dass sich die Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte gegenseitig bevollmächtigen, so dass faktisch für diese Geschäfte Einzelvertretungsmacht besteht. Allerdings ist allgemeine Meinung, dass jedenfalls eine Ermächtigung des anderen Geschäftsführers dann nicht mehr möglich ist, wenn der Geschäftsführer faktisch so gestellt wird, als hätte er eine umfassende Einzelvertretungsbefugnis (Generalermächtigung). Ausgehend von diesem Befund ging die rechtswissenschaftliche Literatur vielfach davon aus, dass auch eine ressortmäßige Aufteilung mit Einzelvertretungsbefugnis für alle anfallenden Geschäfte eine unzulässige Generalermächtigung darstellt (so etwa *Zöllner/Noack* in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 35 Rn. 121).

Nunmehr hat das *Oberlandesgericht München* allerdings entschieden, dass eine ressortmäßige Aufteilung der Zuständigkeiten durch die Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis für die im jeweiligen Ressort anfallenden Geschäfte dann zulässig ist, wenn die Geschäftsführer zugleich die einzigen Gesellschafter der GmbH sind (Urteil vom 19. September 2013 – 23 U 1003/13). Nicht Gegenstand der Entscheidung war, ob eine solche Ressortaufteilung auch in das Handelsregister eingetragen werden kann. Denn ohne eine solche Eintragung wäre der zur Einzelvertretung ermächtigte jeweils gehalten, auf Nachfrage eine Vollmacht des anderen Geschäftsführers vorzulegen.

In der Sache ging es in der Entscheidung um die Frage, ob eine GmbH & Co. KG wirksam durch

einen ihrer beiden gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer vertreten werden konnte, dem durch den anderen Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis für den "kaufmännischen Bereich" erteilt worden war (der andere Geschäftsführer sollte das Ressort "Fuhrpark" verantworten). Das bejahte das Oberlandesgericht unter Hinweis auf die für oHG und Aktiengesellschaft geltenden Regelungen (§ 125 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 78 Abs. 4 AktG). Danach kann ein gesamtvertretungsberechtigter Geschäftsführer von einem Mitgeschäftsführer zur Vornahme eines bestimmten Geschäfts (etwa Abschluss eines bestimmten Vertrags) oder Arten von Geschäften ermächtigt werden. Dass dieser Grundsatz auch für die GmbH (bzw. die GmbH & Co. KG) gilt, war bereits vorher klar. Neu ist allerdings die durch das Oberlandesgericht vorgenommene Konturierung, was noch unter die Ermächtigung zur Vornahme "bestimmter Arten von Geschäften" fällt und damit zulässig ist und was bereits darüber hinausgeht.

Dem bisherigen Meinungsbild der Unzulässigkeit der allgemeinen Ressortaufteilung hat das Oberlandesgericht nun zumindest für die Fälle eine Absage erteilt, in denen Geschäftsführer und Gesellschafter personenidentisch sind. Die Begründung lautet im Wesentlichen wie folgt: Das Verbot der Generalermächtigung dient dem Schutz der Gesellschafter. Wenn diese entschieden haben, einem Geschäftsführer (nur) Gesamtvertretungsmacht zu erteilen, soll diese Entscheidung nicht durch die Geschäftsführer selbst unterlaufen werden können, indem diese einander umfänglich zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigen. Folgerichtig ist dieser Schutz aber dann nicht erforderlich (und eine Ressortermächtigung zulässig), wenn eine Ge-

sellschaft nur zwei Gesellschafter hat, die zugleich Geschäftsführer sind.

Eine explizite Vereinbarung über die Ressortteilung sei nach Meinung des Oberlandesgerichts ebenfalls nicht erforderlich. Vielmehr sei auch eine formlose oder stillschweigende (konkludente) Ermächtigung möglich. Ausreichend sei, dass die Aufteilung in beiderseitigem Einvernehmen praktiziert werde.

Noch nicht entschieden ist damit jedoch die Frage, ob (und unter welchen Voraussetzungen) die Gesellschafterversammlung einem gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer auch zur Einzelvertretung in seinem Ressort ermächtigen kann. Das wäre sicherlich im Hinblick auf die damit eröffnete größere Flexibilität bei der Unternehmenslenkung begrüßenswert und würde auch vor dem Hintergrund Sinn machen, dass es zum Schutz der Gesellschafter ausreichend sein dürfte, wenn diese der Erteilung einer Ressortermächtigung zustimmen. Andererseits sind die damit zusammenhängenden Probleme jedoch nicht von der Hand zu weisen (Eintragungsfähigkeit einer Ressorteinzelvertretung im Handelsregister, damit zusammenhängender Schutz des Rechtsverkehrs, Mehrheitsanfordernisse/Einstimmigkeit des Ermächtigungsbeschlusses, fehlende gesetzliche Grundlage etc.).

Für die Praxis gilt, dass eine rechtssichere Ressortermächtigung in Ausnahmefällen in Betracht kommt, insbesondere wenn eine Gefährdung der Gesellschafter deshalb ausgeschlossen ist, weil Gesellschafter und Geschäftsführer personenidentisch sind.



Dr. Christoph Neven
Rechtsanwalt
neven@franzlegal.com

Gesellschaftsrecht

» Ausschluss von Mitgesellschaftern aus der GmbH durch Einziehung des Geschäftsanteils – Haftung der Gesellschafter für die Einziehungsvergütung « (Zum Urteil des BGH vom 24. Januar 2012, Az. II ZR 109/11)

Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den Folgen der Einziehung eines Geschäftsanteils mit dem Ziel des Ausschlusses eines Gesellschafters aus einer GmbH führte aufgrund der sogenannten „Bedingungsloslösung“ zu einer für die Gesellschaft sehr misslichen Lage. Bisher schied ein ausgeschlossener Gesellschafter nicht schon mit Bekanntgabe des Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft aus, sondern erst mit vollständiger Auszahlung der geschuldeten Abfindung. Somit bestand eine Schwebezeit, in welcher der „*ausscheidende*“ Gesellschafter noch über Gesellschafterrechte verfügen konnte, obwohl regelmäßig eine vertrauensvolle konstruktive Zusammenarbeit im Gesellschafterkreis nicht mehr möglich war.

In Ausnahmesituationen kann sich im Gesellschafterkreis einer GmbH die Notwendigkeit ergeben, dass ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen und zu diesem Zweck sein Geschäftsanteil eingezogen werden muss. Die Möglichkeit der Einziehung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann zum einen ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Zum anderen folgt aus der gesellschaftlichen Treuepflicht auch dann, wenn der Gesellschaftsvertrag eine solche Möglichkeit nicht vorsieht, dass ein Gesellschafter bei Unmöglichkeit der weiteren Zusammenarbeit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, wobei für einen solchen Ausschluss strenge Anforderungen gelten.

Mit Urteil vom 24. Januar 2012, Az. II ZR 109/11 hat der Bundesgerichtshof unter Aufgabe seiner

bislang angewandten sogenannten „*Bedingungsloslösung*“ entschieden, dass ein Gesellschafter einer GmbH, dessen Geschäftsanteile per Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen wurden, sofort ausscheidet. Bisher schied er erst mit vollständiger Zahlung der Abfindungssumme durch die Gesellschaft aus dieser aus. Die Abfindungssumme wird jedoch regelmäßig – schon alleine – aus Liquiditätsgründen, nicht sofort in einer Summe ausgezahlt, sondern in mehreren Raten, so dass eine vollständige Zahlung regelmäßig erst nach Jahren erfolgt. Nach bisheriger Rechtslage entstand dann oftmals bei der Fassung zukünftiger Gesellschafterbeschlüsse eine für die Gesellschaft schwerlich hinnehmbare Rechtsunsicherheit. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sollten dem ausscheidenden Gesellschafter bis zur Auszahlung der letzten Rate auch weiterhin sämtliche Mitgliedschafts- und Vermögensrechte, also insbesondere auch das Stimm- und Gewinnbezugsrecht, zustehen. Einzig bei solchen Maßnahmen, die der Durchführung der Einziehung selbst dienen, sollte der ausscheidende Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen sein. Auf Basis dieser – in der Literatur umstrittenen – Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entstanden bei den der Einziehung nachfolgenden Gesellschafterversammlungen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Der Versammlungsleiter stand regelmäßig vor der Frage, ob er die Stimmabgabe des ausscheidenden Gesellschafters berücksichtigen darf oder nicht, da die Abgrenzung, ob eine Maßnahme vorliegt, die der Durchführung des Ausschlusses dient, nicht immer eindeutig zu treffen war. Daher bestand

ein Risiko, dass der betreffende Gesellschafterbeschluss wegen Verletzung von Mitgliedschaftsrechten entweder des ausscheidenden Gesellschafters oder der verbleibenden Gesellschafter anfechtbar war. Zudem bedeutete diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass der ausscheidende Gesellschafter, der regelmäßig kein Interesse mehr an der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft hatte, sich „lästig“ machen konnte, etwa um eine höhere Abfindung oder eine schnellere Zahlung derselben zu erwirken.

Diesem Dilemma hat der Bundesgerichtshof nun ein Ende bereitet, indem er mit Urteil vom 24. Januar 2012 seine bisherige Rechtsprechung aufgab und entschied, dass die Einziehung bereits mit der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam wird, wenn der Beschluss nicht nichtig ist oder für nichtig erklärt wird. Es kommt für die Wirksamkeit der Einziehung daher nicht mehr auf die Leistung der Abfindung an. Diese muss dann ohne das „Druckmittel“ des „lästigen“ Gesellschafters gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Dennoch stellt der Bundesgerichtshof den durch die Einziehung ausscheidenden Gesellschafter nicht schutzlos, wenn es um die Durchsetzung seines Abfindungsanspruchs geht (dazu später).

Zunächst ist aus Sicht der Gesellschaft positiv festzuhalten, dass die eingangs beschriebenen Unwägbarkeiten zum Umfang der nach Fassung des Einziehungsbeschlusses bestehenden Gesellschafterrechte beseitigt sind. Der ausscheidende Gesellschafter braucht weder zu zukünftigen Gesellschafterversammlungen eingeladen werden, noch stellt sich dort für den Versammlungsleiter die Frage, ob dem betroffenen Gesellschafter noch ein Stimmrecht zusteht.

Diese Klarheit in Bezug auf das Schicksal der Gesellschafterrechte hat aus Sicht der verbleibenden Gesellschafter jedoch ihren Preis:

Zum Ausgleich für den Verlust der Gesellschafterrechte hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die verbleibenden Gesellschafter nunmehr anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung und persönlich für die Abfindung haften, wenn

die Gesellschaft nicht in der Lage ist, diese zu leisten. Hierbei handelt es sich um eine offene Rechtsfortbildung, weshalb – mangels gesetzlicher Regelung – im Detail noch viele Fragen offen sind und in der gesellschaftsrechtlichen Literatur bei unterschiedlicher Interpretation der Urteilsgründe angeregt diskutiert werden. Beispielsweise wird in der Literatur diskutiert, ob sämtliche verbleibenden Gesellschafter persönlich für die Abfindung einzustehen haben, oder – weniger überzeugend – lediglich die für die Einziehung stimmenden Gesellschafter.

Auch die Voraussetzungen, wann der ausscheidende Gesellschafter seinen Anspruch persönlich gegenüber den Gesellschaftern geltend machen kann, sind noch in der Diskussion. Z.B. ob man vor der persönlichen Inanspruchnahme der verbleibenden Gesellschafter verlangen kann, dass der ausscheidende Gesellschafter erst die Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Frist erfolglos zur Zahlung der Abfindung aufzufordern.

Diese persönliche Ausfallhaftung der Mitgesellschafter wird sich nicht vollständig durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag ausschließen lassen, da durch einen solchen Ausschluss das vom Bundesgerichtshof entwickelte Konzept übermäßig zu Lasten des ausscheidenden Gesellschafters geändert wird. Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten wird man allerdings im Gesellschaftsvertrag regeln können. Im Gesellschaftsvertrag können etwa die Höhe des Abfindungsanspruchs, die Zahlungsfristen oder das Verhältnis der verbleibenden Gesellschafter untereinander auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes abgestimmt werden. Insofern ist bei der Mehrpersonen-GmbH eine entsprechende Prüfung des Gesellschaftsvertrages durch einen rechtlichen Berater zu empfehlen.

Es kann festgehalten werden, dass der Bundesgerichtshof in einem für die Praxis wichtigen Punkt weitgehende Rechtssicherheit geschaffen hat. Das bedeutet zunächst, dass der ausgeschiedene Gesellschafter nun kein Druckmittel mehr gegen die Gesellschaft und seine ehemaligen Mitgesellschafter in der Hand hat,

da er sich nun auf den der Einziehung nachfolgenden Gesellschafterversammlungen nicht mehr unbequem machen kann. Der Preis, den die verbleibenden Gesellschafter dafür zu zah-

len haben, ist dagegen das Risiko der persönlichen Haftung für die anteilige Abfindung, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Abfindung aus eigenen Mitteln zu zahlen.



Hendryk Schlitt
Rechtsanwalt
schlitt@franzlegal.com

» Impressumspflicht auf Facebook, Twitter und Co. «

Der Auftritt von Unternehmen in Social Media wie Facebook oder Twitter unterliegt einer Impressumspflicht. Wird die Impressumspflicht verletzt, so drohen kostspielige Abmahnungen von Wettbewerber oder Verbraucherverbänden. Umso wichtiger ist es, die Voraussetzungen der Impressumspflicht zu kennen und genau umzusetzen.

Nach § 5 Telemediengesetz müssen insbesondere Name und Anschrift des Unternehmens, Kommunikationsdaten, Handelsregisterinforma-

tionen, Umsatzsteueridentifikationsnummer und Vertretungsberechtigte angegeben werden. Das Impressum hat „leicht erkennbar“ und „unmittelbar erreichbar“ zu sein. Hierfür reicht es nach ständiger Rechtsprechung (zuletzt Urteil des OLG Düsseldorf vom 13. August 2013 - 20 U 75/13) nicht aus, einen gut sichtbaren Link mit der Bezeichnung „Info“ zu setzen. Vielmehr müsse der Link die Bezeichnung „Impressum“ oder „Kontakt“ tragen. Überdies müssten die vorgeschriebenen Informationen mit höchstens zwei Klicks erreichbar sein.



Dr. Malte Welters
Rechtsanwalt
welters@franzlegal.com

Aktuelles – über uns

» Neuzugang Dr. Christoph Neven «



Wir freuen uns, dass sich **Dr. Christoph Neven** ab dem 1. Oktober 2013 unserer Sozietät angeschlossen hat.

Herr Dr. Neven hat in Trier, Nizza und Münster Jura studiert. Seine Promotion erfolgte zu einem vertriebskartellrechtlichen Thema an der Universität Münster. Nach dem Referendariat mit Stationen in Düsseldorf, New York und Florida war er mehr als sieben Jahre als Rechtsanwalt in der internationalen Sozietät Shearman & Sterling tätig. Dort beriet Herr Dr. Neven neben großen börsennotierten Gesellschaften wie E.ON, Allianz und Novartis auch mittelständische Unternehmen in den Bereichen M&A, Wirtschaftsvertragsrecht sowie allgemeines Gesellschaftsrecht und übernahm die Führung von (Schieds-)Gerichtsverfahren. Die Betreuung grenzüberschreitender Mandate nahm dabei einen besonderen Stellenwert ein. In letzter Zeit war er unter anderem am Börsengang der Evonik, dem Erwerb des Immobilienportfolios der Evonik durch RAG-Stiftung und die RAG und der Gründung eines koreanisch-deutschen Joint Ventures im Bereich E-Mobility für die Continental beteiligt. Ein halbjähriges Secondment bei der Investmentbank Lazard in Frankfurt rundet sein Profil ab.

Diesen Erfahrungsschatz konnte Herr Dr. Neven auch bereits bei FRANZ Rechtsanwälte einbringen, nicht zuletzt bei der Beratung der börsennotierten SURTECO SE bei dem Erwerb der Süddekor-Gruppe sowie bei der Finanzierung dieses Erwerbs im Rahmen einer Barkapitalerhöhung.

Wir sehen in Herrn Dr. Neven fachlich wie persönlich eine ideale Verstärkung für unser Team und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit ihm.